



Beitragsordnung

von Bündnis 90/Die Grünen Kreisverband Tübingen

vom 21. Januar 2016

zuletzt geändert am 19. Februar 2020

§ 1 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der reguläre Mitgliedsbeitrag soll 1% des Nettolohns betragen (eigene Einschätzung).
- (2) Mitglieder, deren Einkommen die Zahlung von Einkommensteuer erfordert und ermöglicht, sollen jedoch mindestens 14,50 EUR Beitrag zahlen. In Fällen sozialer Härte kann der Beitrag auf begründeten Antrag durch Billigung der Kreiskassier*in gemindert werden.
- (3) Der Beitrag für Student*innen und Schüler*innen beträgt 5,50 EUR.

§ 2 Geltungsbereich und Erhebung

- (1) Die Mitgliedsbeitragsordnung gilt für den Kreisverband Tübingen und alle nachgeordneten Gliederungen.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge werden durch den Kreisverband erhoben.

§ 3 Gültigkeit

- (1) Die geänderte Beitragsordnung des Kreisverbandes Tübingen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN tritt ab dem 01. Juli 2020 mit der Verabschiedung durch die Kreismitgliederversammlung vom 19. Februar 2019 in Kraft.
- (2) Zur Änderung der Ordnung ist ein Beschluss mit einfacher Mehrheit der Kreismitgliederversammlung notwendig.